



Leistungsplan A

Präambel

Bisher erhielten die Mitarbeiter der dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) angeschlossenen Banken bzw. deren Hinterbliebene die Versorgungsleistungen aufgrund abgeschlossener Versicherungsverträge direkt vom BVV.

Am 25.11.1998 wurde die BVV Versorgungskasse (nachfolgend „VK“ genannt) gegründet. Alle Mitarbeiter, die zuvor beim BVV versichert waren, und die nunmehr Mitglieder der VK sind, erhalten Versorgungsleistungen vom BVV gemäß den Versicherungsbedingungen des Tarifs B und von der VK gemäß ihrer Satzung und dem Leistungsplan A.

Der Leistungsplan A entspricht strukturell und materiell grundsätzlich den bisherigen Versicherungsbedingungen des BVV und wurde auf die besonderen Verhältnisse der VK rechtlich angepasst. Soweit Bestimmungen der bisherigen Versicherungsbedingungen für den Leistungsplan nicht mehr regelungsrelevant sind, wurden diese – unter Beibehaltung der bisherigen Paragraphenfolge – als „nicht belegt“ gekennzeichnet.

Geltungsbereich

§ 1

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt), die durch Vertrag zwischen dem TU und der VK als Mitglied im Leistungsplan A angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 2

nicht belegt

§ 3

- 1) Für die im Leistungsplan A angemeldeten Anwärter werden Zuwendungen in Höhe von 6,5 Prozent des maßgebenden monatlichen Diensteinkommens (§ 4) bis zur jeweiligen Bemessungsgrenze (Abs. 2) gezahlt. Die Anwärter beteiligen sich an dieser Zuwendung im Wege der Gehaltsumwandlung mit bis zu einem Drittel.
- 2) Die Bemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrenze steigt bis zum Jahre 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres.

Die monatliche Bemessungsgrenze beträgt am 1. Januar 2009 4.873 Euro. Sie erhöht sich alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, um 128 Euro. Für die Zuwendung, die über der Höchstzuwendung des Jahres 2009 liegt, wird eine Versorgung nach Leistungsplan N abgeschlossen. Eine Wartezeit gilt für diese Versorgung nicht.

Eine Erhöhung nach Satz 4 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Erhöhung auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

- 3) Anstelle einer Zuwendungsberechnung nach § 3 Abs. 1 kann das Trägerunternehmen eine Zuwendungsermittlung anhand der in der Anlage enthaltenen Klassen-Methode vornehmen.

§ 4

- 1) Bei Ermittlung des für die Zuwendungsberechnung maßgebenden monatlichen Diensteinkommens sind dem monatlichen Diensteinkommen hinzuzurechnen: Wohnungsgeld, Sachbezüge, Provisionen, Haushalts- und Kinderzulagen sowie ein Zwölftel der regelmäßig wiederkehrenden, als Entgelt für geleistete Dienste gewährten Sonderzahlungen. Einmalige außerordentliche Zuwendungen und Entgelt für Überstunden bleiben außer Ansatz.
- 2) Die Sachbezüge werden zu einem von dem TU zu bestimmenden Betrage, Tantiemen und Gratifikationen nach den Bezügen des letztvergangenen Jahres angerechnet.

§ 5

Die Zuwendungen sind von dem Trägerunternehmen monatlich im Voraus kostenlos an die VK abzuführen.

§ 6

- 1) nicht belegt
- 2) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen monatlich an die VK zu zahlen. Es haftet der VK für die Zahlung aller Zuwendungen.
- 3) nicht belegt
- 4) nicht belegt
- 5) Zuwendungen, die nach Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

§ 7

Das TU ist verpflichtet, von jeder Gehaltserhöhung, die eine Änderung der Zuwendung zur Folge hat, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt der VK Kenntnis zu geben und gleichzeitig den Mehrbetrag abzuführen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Unverfallbare Anwartschaft

§ 8

Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU aus, so wird seine Anwartschaft aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft). Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen TU und VK. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus § 14 B.

§ 9

nicht belegt

§ 10

nicht belegt

§ 11

nicht belegt

§ 12

nicht belegt

Wartezeit

§ 13

- 1) Rente und Hinterbliebenenrente werden nur gewährt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.
- 2) Die Wartezeit beträgt 60 Monate. Bei der Ermittlung der Monate werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.

Rente

§ 14

A – Rente aus laufender Mitgliedschaft

- 1) Die jährliche Rente setzt sich unter Berücksichtigung von Abs. 3 aus Steigerungsbeträgen zusammen, die der Anwärter monatlich erworben hat.
- 2) Für jeden monatlich gezahlten Zuwendungsbetrag beträgt die jährliche Steigerung 11,45 Prozent.
- 3) Die Steigerungsbeträge werden um die Steigerungen gekürzt, die der Anwärter im BVV nach seiner Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung einer Überschussbeteiligung zusätzlich im Tarif B erworben hat.
- 4) Rentempfänger erhalten für jedes eheliche und diesem gesetzlich gleichgestellten Kind einen jährlichen Kinderzuschuss von 128,85 Euro bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Kindes; die Bestimmungen des § 22 über die Waisenrente finden entsprechende Anwendung.

B - Rente aus unverfallbarer Anwartschaft

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus der bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenanwartschaft nach A, Abs. 1 - 3 sowie den bis zum Ausscheiden und danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung.

C - Anpassungszuschlag

Die erworbenen Anwartschaften und die laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe der Überschussfestsetzung in der Rückdeckungsversicherung um einen Anpassungszuschlag gemäß § 34 erhöht.

D - Zurechnungszeit bei Frühinvalidität

- 1) Bei im Leistungsplan A zuwendungspflichtigen Anwärtern, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig geworden sind, werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres Steigerungsbeträge zugerechnet, die sich in dieser Zeit bei weiterer Zahlung der Zuwendung ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen der letzten 60 Kalendermonate. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Leistungsplan A im BVV verbraucht wurden, werden mit berücksichtigt.
- 2) Werden bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis aufgrund von Krankheit oder Erziehungsurlaub keine oder nur geringe Zuwendungen gezahlt, so führt dies nicht zum Verlust der Zurechnungszeit. Für die Berechnung der durchschnittlichen Zuwendungen werden in diesem Fall die letzten 60 mit vollen Zuwendungen belegten Monate herangezogen.

§ 15

- 1) Im Falle von Berufsunfähigkeit kann der Anwärter ohne Rücksicht auf das Lebensalter Rente beantragen. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.
- 2) entfällt
- 3) Rente wegen Berufsunfähigkeit kann nicht beantragt werden, wenn Altersrente gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 4 gezahlt wird.

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Anwärter auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Das gilt nicht, soweit der Anwärter noch Erwerbseinkommen bezieht.¹ Wird die Rente für einen späteren Rentenbeginn beantragt, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Anwärter, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nehmen, soweit sie kein Erwerbseinkommen mehr beziehen.² Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.
- 3) gestrichen
- 4) Abs. 2 gilt bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen entsprechend für diejenigen Anwärter, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Der Antrag auf Zahlung der Rente ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Dem Antrage sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit Zweifel, so ist die VK berechtigt, die ihr weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Der Anwärter und das TU sind zur Erteilung der gewünschten Auskünfte verpflichtet.
- 3) Die Festsetzung der Rente für die Anwärter, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, erfolgt erst nach Vorlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Trägers der sozialen Rentenversicherung. Hat dieser den Antrag auf Rente abgelehnt, so kann der Anwärter unter Vorlage des ablehnenden Bescheides die Prüfung durch den Vorstand beantragen.

¹ Dieser Satz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

² Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.



- 4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Anwärter das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

Auszahlung der Rente

§ 18

- 1) Die Rente wird monatlich im Voraus an den Rentenempfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt. Der Vorstand ist befugt, die Vorlegung einer amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung zu verlangen.
- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, für den sie gemäß § 16 Abs. 1 geltend gemacht wird. Der Rentenbeginn kann um bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden.
- 3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.
- 4) Beträgt die jährliche Rente zusammen mit der Rente nach Tarif B des BVV im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 0,5 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so erfolgt Abfindung nach dem im Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwert der Rente. Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens 0,5 Prozent, aber weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann der Rentner zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwertes der Rente beantragen. Anwartschaften auf ein Sterbegeld werden bei der Abfindung der Rente mit dem nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwert des Sterbegeldes abgefunden.

Bei der Berechnung der Abfindungsgrenze können alle Ansprüche aus Mitgliedszeiten im BVV und der VK zusammengerechnet werden.

- 5) Ist beim Tode des Anwärters oder Rentners die fällige Rente noch nicht gezahlt, so sind nacheinander bezugsberechtigt: der Ehegatte oder Lebenspartner, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.
- 6) Stirbt ein Anwärter oder Rentner oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er Leistungen aus der VK beantragt hat, so sind die im vorstehenden Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge berechtigt.

Verwirkung der Rente

§ 19

- 1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 2) Hat sich der Anwärter die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Rente kann den Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Wegfall der Rente

§ 20

- 1) Der Anspruch auf Rente endet beim Tode des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet beim Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentners mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Wurden Leistungen aus der Zurechnungszeit gezahlt, wird die ab dem 65. Lebensjahr zu zahlende Altersrente entsprechend erhöht.
- 2) Der Rentner ist bei Vermeidung des Verlustes der Rentenzahlung verpflichtet, sich jeder vom Vorstand geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 3) Ein Rentner, dem die von dem Träger der sozialen Rentenversicherung festgesetzte Rente entzogen wird, ist verpflichtet, der VK hiervon unverzüglich unter Vorlage des Entziehungsbescheides Kenntnis zu geben.
- 4) Gegen den Bescheid über den Wegfall der Rente steht dem Rentner das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

- 5) Wird Rente von neuem bewilligt, so wird die frühere Zuwendung angerechnet.

§ 21

nicht belegt

Hinterbliebenenrente

§ 22

- 1) Beim Tode eines Anwärters oder eines Rentners erhalten der Ehegatte und die ehelichen sowie die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 21 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall der Rente.
- 2) Erhält ein Kind Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente für deren Dauer gezahlt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die der Verstorbene gemäß § 14 bezog oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er an seinem Todestage berufsunfähig gewesen wäre.
- 4) Die Waisenrente beträgt für jede Waise 40 Prozent der nach § 14 zu zahlenden Rente.
- 5) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn die Ehe nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen worden ist, mindestens 6 Monate bestanden hat und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner ist. Die Witwen- bzw. Witwerrente ermäßigt sich jeweils bei einem Altersunterschied

von 11 – 15 Jahren auf 50 Prozent,
von 16 – 20 Jahren auf 40 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 30 Prozent

sowie die Waisenrente für Kinder aus einer solchen Ehe und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder bei einem Altersunterschied

von 11 – 20 Jahren auf 30 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 20 Prozent

der Rente.

- 6) Bei der Berechnung der der Witwen-, Witwer- und Waisenrente zu Grunde zu legenden Rente bleiben ein etwaiger Kinderzuschuss und die Zurechnungszeit nach § 14 D außer Ansatz.
- 7) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Rente des Anwärters oder Rentners einschließlich Kinderzuschuss, auf die er zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen wäre, nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Hinterbliebenenrenten verhältnismäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöht sich die Hinterbliebenenrente bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 23

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn der Hinterbliebene den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 24

nicht belegt

§ 25

- 1) Der Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente endet, wenn der hinterbliebene Ehegatte stirbt, mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Im Falle der Wiederverheiratung endet der Anspruch mit Ablauf des Heiratsmonats; der hinterbliebene Ehegatte erhält eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages seiner Rente.
- 2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 21. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 26

Auf die Hinterbliebenenrente und deren Beantragung finden § 17 und § 18 Abs. 1 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

nicht belegt

§ 28

nicht belegt

§ 29

nicht belegt

§ 30

nicht belegt

Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland

§ 31

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan A ist der VK gegenüber unwirksam.
- 2) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Willenserklärung

§ 32

Anwärter und Rentner bzw. Empfänger von Hinterbliebenenrente sind verpflichtet, von jeder Änderung ihrer Anschrift der VK unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung genügt zur Wirksamkeit einer Willenserklärung oder sonstigen Mitteilung der VK, dass diese als Einschreiben an die letzte der VK bekannt gegebene Anschrift gerichtet worden ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Adressaten zugegangen sein würde.

§ 33

nicht belegt

Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

§ 34

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausbezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verwendet. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Versorgungsausgleich

§ 35

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.

Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Schlussbestimmung

§ 36

Zum 31. Dezember 2004 ist der Leistungsplan geschlossen. Für Versorgungszusagen ab 1. Januar 2005 steht der Leistungsplan A nicht mehr zur Verfügung.

Anlage zu Leistungsplan A

Anstelle einer Zuwendungsberechnung nach § 3 Abs. 1 kann das Trägerunternehmen eine Zuwendungs-
ermittlung anhand der in der Anlage enthaltenen Klassen-Methode vornehmen.

- 1) Für eine Abrechnung nach Klassen werden die Anwärter nach Maßgabe ihres monatlichen
Diensteinkommens (§ 4) in Klassen eingereiht.
- 2) Die Klassen sind Folgende:

Klasse	Monatliches Diensteinkommen in EUR	
	von mehr als	bis zu
5	0,00	255,65
6	255,65	306,78
7	306,78	357,90
8	357,90	409,03
9	409,03	511,29
10	511,29	639,11
11	639,11	766,94
12	766,94	894,76
13	894,76	1.022,58
14	1.022,58	1.150,41
15	1.150,41	1.278,23
16	1.278,23	1.406,05
17	1.406,05	1.533,88
18	1.533,88	1.661,70
19	1.661,70	1.789,52
20	1.789,52	1.917,34
21	1.917,34	2.045,17
22	2.045,17	2.172,99
23	2.172,99	2.300,81
24	2.300,81	2.428,64
25	2.428,64	2.556,46
26	2.556,46	2.684,28
27	2.684,28	2.812,11
28	2.812,11	2.939,93
29	2.939,93	3.067,75
30	3.067,75	3.195,57
31	3.195,57	3.323,40
32	3.323,40	3.451,22
33	3.451,22	3.579,04
34	3.579,04	3.706,87
35	3.706,87	3.834,69
36	3.834,69	3.962,51
37	3.962,51	4.090,34
38	4.090,34	4.218,16
39	4.218,16	

- 3) In den Jahren 2000 bis 2009 werden zum Beginn eines jeden Jahres weitere Klassen gemäß Abs. 4 insoweit angefügt, als die jährliche Höchstklasse mit ihrem oberen Grenzbetrag den Mittelwert zwischen 4.345,98 Euro und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im laufenden Jahr nicht überschreitet. Die VK ermittelt diese jeweilige Höchstklasse zum Beginn eines jeden Jahres.

Ab dem 1. Januar 2009 gilt die Höchstzuwendungsklasse 43. Alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, wird eine weitere Höchstzuwendungsklasse eingeführt. Für die Zuwendung, die über der Höchstzuwendung der Zuwendungsklasse 43 liegt, wird eine Versorgung nach Leistungsplan N abgeschlossen. Eine Wartezeit gilt für diese Versorgung nicht.

Eine Erhöhung nach Satz 4 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Einführung der nächsten Höchstzuwendungsklasse auszusetzen, bis die Steigerung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

- 4) Die nach Abs. 3 festzulegenden Klassen sind Folgende:

Klasse	Monatliches Diensteinkommen in EUR	
	von mehr als	bis zu
40	4.345,98	4.473,80
41	4.473,80	4.601,63
42	4.601,63	4.729,45
43	4.729,45	4.857,27

- 5) Die monatlichen Zuwendungen in den einzelnen Klassen ergeben sich wie folgt:

In Klasse	Zuwendung in EUR	davon durch Gehaltsumwandlung zu finanzieren in EUR	Differenz in EUR
5	12,48	4,04	8,44
6	16,67	5,42	11,25
7	20,71	6,75	13,96
8	24,90	8,13	16,77
9	32,82	11,04	21,78
10	37,32	12,27	25,05
11	43,46	14,32	29,14
12	53,69	17,90	35,79
13	62,38	20,45	41,93
14	71,58	23,52	48,06
15	79,25	25,56	53,69
16	86,92	28,12	58,80
17	95,10	30,68	64,42
18	104,30	33,74	70,56
19	112,48	36,30	76,18
20	120,15	38,85	81,30
21	129,36	41,93	87,43
22	137,54	44,48	93,06
23	145,21	47,04	98,17
24	153,39	49,60	103,79
25	162,59	52,66	109,93
26	170,77	55,22	115,55
27	178,95	57,77	121,18
28	187,64	60,84	126,80
29	195,82	63,40	132,42
30	204,01	65,96	138,05
31	212,70	69,02	143,68
32	220,88	73,63	147,25
33	229,06	76,18	152,88

In Klasse	Zuwendung in EUR	davon durch Gehaltsumwandlung zu finanzieren in EUR	Differenz in EUR
34	237,24	79,25	157,99
35	245,93	81,81	164,12
36	254,11	84,87	169,24
37	262,29	87,43	174,86
38	270,47	89,98	180,49
39	279,17	93,06	186,11
40	287,35	95,61	191,74
41	295,53	98,68	196,85
42	303,71	101,24	202,47
43	312,40	104,30	208,10

Von den an die VK zu zahlenden Zuwendungen sind die unter Spalte 3 aufgeführten Beträge vom Anwärter über Gehaltsumwandlung zu finanzieren.